

§ 1 Geltungsbereich der Hausordnung

Die Hausordnung gilt für den Bereich der Gemeindehalle Loffenau inklusive der Gaststätte mit Außenbereich, Parkplätze und Wege zur Veranstaltungsstätte (Halle und Gaststätte).

§ 2 Hausrecht

1. Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Loffenau.
2. Etwaige von der Gemeinde Loffenau eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienste sind berechtigt, im Namen der Gemeinde Loffenau das Hausrecht auszuüben und durchzusetzen, insbesondere Kontrollen nach dieser Hausordnung durchzuführen oder den Verweis und die Verbringung vom Veranstaltungsgelände gemäß dieser Hausordnung oder den gesetzlichen Vorschriften durchzusetzen.

§ 3 Einlass des Besuchers

1. Einlass ist nur für Personen, die die Gemeindehalle bzw. Gaststätte zum Zweck des Besuchs durch Einladung, zum Zweck der Nutzung durch vorherige Reservierung oder zum Zweck der Teilnahme (Mitarbeit, künstlerische Mitwirkung usw.) an Veranstaltungen betreten.
2. Bei Veranstaltungen der Gemeinde Loffenau gilt:
 - a) Sieht die Veranstaltung eine Einlassberechtigung (z.B. Eintrittskarte) vor, wird Einlass nur gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte im Original gewährt.
 - b) Mit dem Einlass werden die Eintrittskarten entwertet.
 - c) Der Besucher willigt auf Verlangen in Kontrollmaßnahmen seiner Bekleidung und mitgebrachten Taschen und Behältnisse aus Sicherheitsgründen und zur Kontrolle der Einhaltung dieser Hausordnung am Einlass ein.
 - d) Der Einlass kann verweigert werden, wenn
 - der Besucher keine gültige Eintrittskarte besitzt, aber eine solche für die zu besuchende Veranstaltung notwendig ist,
 - der Besucher im Fall einer Altersüberprüfung die Vorlage von Legitimationspapieren verweigert, oder
 - der Besucher einer Kontrollmaßnahme seiner Bekleidung, Utensilien oder Behältnisse verweigert.

In diesen Fällen hat der Besucher keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises.

3. Die Gemeinde Loffenau kann den Zutritt auch bei Veranstaltungen von Dritten in die Veranstaltungsstätte verweigern, wenn
 - a) die Person erkennbar unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderweitig berauschenden Mitteln steht,
 - b) die Person Waffen oder gesetzlich verbotene Gegenstände (siehe § 6) bei sich führt,
 - c) gegen die Person ein Hausverbot besteht,
 - d) die Person beabsichtigt, den Veranstaltungsablauf zu stören, Gewalt auszuüben oder dazu anzustiften,
 - e) die Person im Vorfeld durch Kundgabe von rassistischen, menschenverachtenden, fremdenfeindlichen oder sexuellen Äußerungen in Wort, Bild oder Verhalten auffällt oder eine solche Kundgabe beabsichtigt ist, oder
 - f) im Übrigen die Person erkennbar beabsichtigt, gegen die Hausordnung zu verstoßen.

§ 4 Jugendschutz

1. Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) wird eingehalten.

- In der Werbung für die Veranstaltung weisen Veranstalter auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen hin.
- Sowohl im Eingangsbereich als auch im Veranstaltungsraum ist gut sichtbar auf die Bestimmungen des Jugendschutzes (große Plakate) hinzuweisen.
- Veranstalter haben das Personal in die Jugendschutzbestimmungen einzuweisen und für deren Einhaltung zu sorgen.
- Eine Möglichkeit zur Alterskontrolle bei der Abgabe alkoholischer Getränke sowie zur Überwachung zeitlicher Aufenthaltsbeschränkungen nach dem Jugendschutzgesetz stellt die Verwendung verschiedenfarbiger Einwegarmbändchen dar.

Anwesenheit Jugendlicher

- Jugendliche unter 16 Jahren dürfen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen und bei öffentlichen Veranstaltungen, die unter das Gaststättengesetz fallen, ohne Begleitung von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten gar nicht und Jugendliche unter 18 Jahren bis max. 24:00 Uhr anwesend sein.
- Veranstaltende weisen am Eingang des Veranstaltungsortes deutlich auf die Altersbeschränkungen durch Schilder / große Plakate hin.
- Veranstaltende oder eine beauftragte Person führen mit geeignetem Personal sorgfältige Alterskontrollen am Eingang des Veranstaltungsortes durch. In Zweifelsfällen wird von den Gästen die Vorlage des Ausweises verlangt, um das angegebene Alter überprüfen zu können. (Veranstaltende können im Rahmen ihres Hausrechts die Hinterlegung des Partypasses verlangen.)
- Die Anwesenheit minderjähriger Gäste ist in Begleitung Erwachsener gestattet. Falls es sich um die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person handelt, sollen Veranstaltende die Vorlage der Berechtigung des Erziehungsbeauftragten mit Unterschrift der Personensorgeberechtigten bei der Eingangskontrolle verlangen. (Dies dient der eigenen Absicherung.)
- Veranstaltende fordern in geeigneter Weise um 24:00 Uhr Jugendliche ohne Begleitung zum Verlassen der Veranstaltung auf und führen ggf. Kontrollen durch.

Umgang mit alkoholischen Getränken

- Alkoholische Getränke werden nicht an unter 16-Jährige abgegeben. Veranstaltende geben auch keine alkoholischen Getränke an ältere Personen ab, sofern für sie erkennbar ist, dass diese die Getränke unrechtmäßig an Minderjährige weitergeben.
- Branntweinhalte Getränke werden nicht an unter 18-Jährige abgegeben.
- An erkennbar betrunkene Personen werden keine alkoholischen Getränke ausgetrennt.
- Veranstaltende setzen keine Jugendlichen als Unterstützung am Alkoholausschank ein.

2. Es werden attraktive alkoholfreie Getränke angeboten.

Veranstaltende bieten ihren Gästen attraktive und günstige alkoholfreie Getränke an, wie z.B. alkoholfreie Cocktails. Grundsätzlich ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt dabei auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für jeweils einen Liter.

3. Für die Sicherheit der Gäste wird gesorgt.

- Veranstaltende setzen eine ausreichende Anzahl an Ordnungskräften ein, die für alle erkennbar sind und ihre Aufgaben konsequent wahrnehmen.
- Die Mitnahme außerhalb erworbener alkoholischer Getränke in den Veranstaltungsraum wird verwehrt. Veranstaltende führen eine Kontrolle von Taschen, Rucksäcken usw. im Eingangsbereich durch. Werden bei dieser Kontrolle außerhalb erworbene alkoholische Getränke gefunden, ist der Zutritt nur ohne die Mitnahme des Alkohols möglich. Weigern sich Personen, eine solche Durchsuchung zu dulden, ist ihnen der Einlass zu verwehren.
- Veranstaltende führen auch Kontrollen im Außenbereich der Veranstaltung durch. Bei Besonderheiten ziehen sie die Polizei hinzu.
- Veranstaltende vermeiden eine Überfüllung des Veranstaltungsraumes.
- Aus Gründen des Lärm- und Gesundheitsschutzes sollte bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen der Schallpegel auf 95 Dezibel begrenzt werden. Dieser Wert wird vom Umweltbundesamt empfohlen.
- Veranstaltende sorgen für die Freihaltung der Notausgänge und Zufahrten für die Rettungskräfte.
- Für einen sicheren Heimweg der Gäste werden Fahrpläne ausgehängt und für betrunkene Gäste evtl. ein Taxi gerufen.

4. Veranstalter übernehmen Verantwortung und sind Vorbild.

Veranstalter und Ordnungskräfte sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und handeln dementsprechend.

5. Weitere Maßnahmen:

- Veranstalter nehmen bei Bedarf vor der Veranstaltung mit der Polizei Kontakt auf und benennen eine verantwortliche Person mit Handy-Nr. für die Zeit der Veranstaltung (erleichtert bei Bedarf Rückfragen der Polizei).
- Veranstalter verpflichten sich, innerhalb geschlossener Räume gemäß den Vorschriften des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSCHG) das Rauchen nicht zuzulassen.
- Nach Möglichkeit werden Veranstalter Ein- und Ausgangsbereiche räumlich trennen.
- Veranstalter verwehren erkennbar betrunkenen Personen den Einlass zur Veranstaltung.
- Veranstalter wenden das Hausrecht konsequent an und sorgen bei Bedarf für eine Einschaltung der Polizei.

§ 5 Aufenthalt des Besuchers auf dem Objektgelände

1. Der Besucher hat, wenn eine Eintrittskarte als Zugangsberechtigung notwendig ist, die Eintrittskarte nach Einlass bei sich zu führen und diese oder eine sonst ausgehändigte Zutrittsberechtigung auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen. Andere zutrittsberechtigte Personen haben ihre Zutrittsberechtigung bei sich zu führen und auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
2. Der Besucher hat sich so zu verhalten, dass die Gemeinde Loffenau, andere Besucher und Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt werden.
3. Den Anweisungen der Betreiberin (Gemeinde Loffenau), des Veranstalters und ggfs. des Sicherheits- und Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Brandschutzeinrichtungen und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht, auch nicht nur vorübergehend, verstellt, versperrt, verhängen oder sonst beeinträchtigt oder missbraucht werden.
5. Es ist jeder Person innerhalb des Objektgeländes verboten,
 - a) den Veranstaltungsablauf zu stören,
 - b) in den einzelnen Räumlichkeiten des Gebäudes zu rauchen,
 - c) strafbare, ordnungswidrige oder allgemein zu missbilligende Handlungen vorzunehmen oder dabei behilflich zu sein oder dazu anzustiften,
 - d) andere Besucher zu gefährden
 - e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder pyrotechnische Gegenstände zu zünden,
 - f) Anlagen und Einrichtungen, Bäume usw. zu beschmierem, zu beschädigen oder zu entfernen,
 - g) Absperrungen zu umgehen, oder erkennbar nicht zugängliche Bereiche zu betreten oder dabei behilflich zu sein,
 - h) das Veranstaltungsgelände zu verunreinigen,
 - i) außerhalb der Toilettenräume seine Notdurft zu verrichten,
 - j) gemeindeeigenes oder veranstaltereigenes Pfand bzw. Pfandgefäße zu sammeln,
 - k) Werbung jeglicher Art zu betreiben oder Flugblätter oder sonstige Materialien zu verteilen, sofern dies von der Gemeinde / dem Veranstalter zuvor nicht ausdrücklich und schriftlich erlaubt wurde,
 - l) ungenehmigt Getränke, Lebensmittel und/oder andere Waren und Gegenstände zu verkaufen,
 - m) Ton-, Foto-, Film- und Videoaufnahmen für den gewerblichen und/oder kommerziellen Gebrauch zu machen, sofern dies von der Gemeinde / dem Veranstalter zuvor nicht ausdrücklich und schriftlich erlaubt wurde,
 - n) Menschenverachtende, rassistische, fremdenfeindliche, politisch-extremistische, obszön anstößige oder beleidigende, links- oder rechtsradikale oder sonstige Parolen zu äußern oder zu verbreiten,
 - o) Links- oder rechts- oder anders extremistisch zu handeln, insbesondere Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen (§ 86 a StGB).
6. Bei einem Verstoß kann die Gemeinde Loffenau die betreffende Person aus dem Objekt

verweisen. In diesem Fall hat der Besucher keinen Anspruch auf erneuten Zutritt oder Erstattung des Eintrittspreises. Das Recht der Gemeinde, Schadenersatz geltend zu machen, bleibt unberührt.

7. Ein Verstoß kann sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

§ 6 Verbotene Gegenstände

1. Das Mitsichführen, Mitbringen und/oder Nutzen folgender Gegenstände in die/der Veranstaltungsstätte ist für jede Person verboten:
 - a) Waffen aller Art (Ausnahme: Polizeikräfte oder zuvor genehmigter Personenschutz),
 - b) Gegenstände, die ähnlich einer Waffe oder eines gefährlichen Wurfgeschosses verwendet werden können und nicht offenkundig einem anderen, friedlichen Zweck dienen,
 - c) Drogen, Betäubungsmittel, K.o.-Tropfen und Legal Highs, soweit nicht zweifelsfrei ein ärztliches Dokument die Notwendigkeit der Mitnahme und Nutzung bestätigt,
 - d) Reizgas, Pfefferspray, Tierabwehrspray und Ähnliches,
 - e) Laserpointer,
 - f) ätzende oder leicht entzündbare Substanzen (Ausnahme: Duftsprays bzw. Deos in Kleinstpackungen)
 - g) Feuerwerkskörper, Wunderkerzen, pyrotechnisches Material, Fackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnischen Effekte,
 - h) Stangen oder Stöcke, soweit nicht im Falle einer Mobilitätsbeeinträchtigung erforderlich,
 - i) sperrige Gegenstände, soweit nicht ausdrücklich durch die Gemeinde / den Veranstalter zugelassen,
 - j) einzelne und uniforme Bekleidung oder sonstige Gegenstände, die der Kundgabe von Meinungen oder Werbung dienen sollen, soweit zuvor vom Veranstalter nicht ausdrücklich zugelassen (der Werbende hat in diesem Fall die schriftliche Zustimmung des Veranstalters vorzulegen),
 - k) Werbemittel jeder Art, insbesondere Flyer, soweit zuvor vom Veranstalter nicht ausdrücklich zugelassen (der Werbende hat in diesem Fall die schriftliche Zustimmung des Veranstalters vorzulegen),
 - l) kommerziell einzusetzende, politische oder religiöse Gegenstände (soweit sie nicht als typische Bekleidungsstücke der jeweiligen Religion dienen) aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, es sei denn, der Veranstalter erhält im Voraus eine schriftliche Zustimmung der Gemeinde,
 - m) rassistische, fremdenfeindliche, links- und rechtsradikale Propagandamittel, insbesondere solche von für verfassungswidrig erklärten oder sonst verbotenen Parteien oder Vereinigungen,
 - n) Maskierungen (z.B. Sturmhauben), die nicht ersichtlich kostümierenden Zwecken für den Besuch einer Veranstaltung mit kostümierendem Charakter dienen,
 - o) Drohnen und andere unbemannte Luftfahrzeuge, sowie
 - p) Tiere jeder Art und Größe, soweit es sich nicht um einen Blinden- oder Assistenzhund handelt,
 - q) sonstige Gegenstände, die geeignet und üblicherweise dafür bestimmt sind, den ordnungsgemäßen Ablauf einer Veranstaltung zu stören oder Schaden zu verursachen.
2. Die Gemeinde Loffenau behält sich vor, aus Sicherheitsgründen einzelne Gegenstände vor Ort auszuschließen.

§ 7 Aufzeichnungen

Die Gemeinde Loffenau erstellt ggfs. während einer von ihr ausgerichteten Veranstaltung Fotos und Videos der Veranstaltung und Besucher. Es wird auf die Datenschutzhinweise in Bezug auf Foto- und Videoaufnahmen verwiesen.

